

Tabak-Arbeiter

Nr. 23 / Bremen, den 6. Juni 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die vierspaltige Fettschleife. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 8048. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: K. Deichmann, Bremen, An der Weide 20 I. — Verbandsauschuß: E. Schöne, Hamburg, Beseubnerhof 57, Zimmer 4548.

An die Mitglieder des Reichstages!

Meine Damen und Herren!

In der Begründung, die der Reichsminister der Finanzen dem Tabaksteuergesetzentwurf beigegeben hat, heißt es u. a.: Die vorgesehenen Steuerfäße werden für tragbar erachtet. Wenn auch nach ihrer Einführung zunächst mit einem Rückgang des Verbrauchs wird gerechnet werden müssen, so darf nach den auf dem Gebiete der Tabakbesteuerung gemachten Erfahrungen doch angenommen werden, daß nach Ueberwindung einer Uebergangsfrist sich für den Beharrungsstand ein Verbrauch von Tabakerzeugnissen herausbilden wird, wie er der als Anlage beigelegten Steuerertragsberechnung zugrunde gelegt worden ist.

Sie werden dem „Tabak-Arbeiter“ sicher dankbar sein, wenn er Ihnen etwas von den Erfahrungen mitteilt, die die Tabakarbeiter auf dem Gebiete der Tabakbesteuerung gemacht haben. Wenn diese Erfahrungen auch nicht den Optimismus des Reichsministers der Finanzen rechtfertigen, so zeigen sie doch, wie schwer die Tabakarbeiter unter den bisherigen Tabaksteuererhöhungen zu leiden hatten und welches Unglück über sie hereinbrechen würde, wenn Sie der beantragten Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer zustimmen sollten.

Zunächst einige Worte über die finanziellen

Auswirkungen des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879.

Durch dieses Gesetz sollten die Einnahmen aus dem Tabakzoll und der Tabaksteuer, die im Jahre 1878 insgesamt 13 574 000 M betragen, auf 40 Millionen Mark im Jahre 1880 gesteigert werden. Und was war das tatsächliche Ergebnis? Weder im Jahre 1880 noch in den darauffolgenden drei Jahren wurden die von der Regierung veranschlagten 40 Millionen Mark auch nur annähernd erreicht. An Tabakabgaben kamen auf: 9 155 000 Mark im Jahre 1879, 21 685 600 M im Jahre 1880, 36 665 600 Mark im Jahre 1881, 32 636 000 M im Jahre 1882 und 37 003 200 M im Jahre 1883. Erst im Jahre 1884 überschritten die Einnahmen aus den Tabakabgaben mit 42 287 500 M den Voranschlag für das Jahr 1880. Inzwischen war, auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet,

der Tabakkonsum um rund ein Viertel zurückgegangen.

Er sank im Jahresdurchschnitt von 1,84 Kilogramm in der Zeit von 1871 bis 1876 auf 1,4 Kilogramm in der Zeit von 1879/80 bis 1884/85. Für die Tabakarbeiter waren die Folgen dieses Konsumrückganges geradezu katastrophal. Tausende und aber Tausende von ihnen mußten vollständig aus der Tabakindustrie verschwinden oder waren auf lange Zeit hinaus arbeitslos. Unter Berücksichtigung der steigenden Bevölkerungszahl und der dadurch bedingten Steigerung der Produktion war noch im Jahre 1882 ein Rückgang der in der Tabakindustrie Beschäftigten von 15 Prozent gegenüber der Zahl der Beschäftigten im Jahre 1875 zu verzeichnen, wobei nicht außer acht gelassen werden darf, daß in den Jahren 1880 bis 1882 die meisten Zigarrenarbeiter, soweit sie überhaupt noch Beschäftigung hatten, nur die halbe Zeit arbeiten konnten. Noch heute denken die alten Tabakarbeiter mit Grauen an jene Zeit des Glends zurück.

Über auch später, als die allerschlimmsten Folgen des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 überstanden waren, konnten viele Tabakarbeiter in ihrem Berufe keine Arbeit wiederfinden. Die Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer hatte nämlich neben der durch den starken Konsumrückgang verursachten großen und langen Arbeitslosigkeit auch eine Verlegung zahlreicher Fabriken zur Folge. Um trotz den hohen Lasten, die dem Tabak aufgebürdet waren, dennoch Tabakerzeugnisse in den niedrigen Preislagen herstellen zu können, gingen nicht wenige Unternehmer dazu über, ihre Fabrikation nach jenen Gegenden Deutschlands zu verlegen, wo die Organisation der Tabakarbeiter noch keinen festen Fuß gefaßt hatte und infolgedessen auch die allerschlechtesten Löhne gezahlt wurden. Das gilt ganz

besonders von der Zigarrenindustrie. Um Ihnen zu zeigen, in welchem Umfange Verlegungen stattgefunden haben, sei darauf hingewiesen, daß nach der Gewerbestatistik vom Jahre 1875 von den in der Zigarrenindustrie tätigen Arbeitern erst 18 1/2 Prozent in Süddeutschland (Baden, Bayern, Württemberg und Reichslande) beschäftigt waren, während im Jahre 1887 dieser Prozentsatz nach den Angaben der Tabak-Berufsgenossenschaft 25 betrug. So wirkte sich das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 aus

Ähnlich waren die Auswirkungen der später beschlossenen Tabaksteuergesetze, und zwar bis in die jüngste Zeit hinein. Immer waren es die Tabakarbeiter, die durch

Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Lohndruck

am schlimmsten unter den Lasten zu leiden hatten, die dem Tabak aufgebürdet wurden. Wäre es anders gewesen, dann hätte sich der Reichstag wohl nicht jedesmal bereitgefunden, für diese Opfer seiner Zoll- und Steuerpolitik besondere Unterstützungen zu bewilligen. So stellte er im Jahre 1909 die Summe von vier Millionen Mark zur Verfügung, aus der den mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenem Hausgewerbetreibenden und Arbeitern, die infolge des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos oder sonstwie geschädigt wurden, Unterstützung bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren gezahlt werden sollte. Aber bald stellte sich heraus, daß die zur Verfügung gestellte Summe auch nicht annähernd ausreichte, um alle Not, welche das Gesetz vom 15. Juli 1909 hervorgerufen hatte, zu lindern. Am 16. März 1910 mußte der Reichstag eine Erhöhung um 750 000 Mark beschließen, wobei der Staatssekretär des Reichsschatzamtes erklärte, daß er sich für ermächtigt halte, den Notständen und Schwierigkeiten auch dann abzuwehren, wenn der Fonds vor Wiederzusammentritt des Reichstages erschöpft sein sollte. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes hatte sich nicht getäuscht. Auch der Zuschuß von 750 000 M erwies sich bald wieder als unzulänglich, da schon Ende Februar des gleichen Jahres 4 124 000 M ausgezahlt worden waren. Insgesamt wurden damals mehr als 6,5 Millionen Mark an die Opfer des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 ausgezahlt, obgleich wiederholt eine Reduzierung der Unterstützungsbeträge vorgenommen wurde und kein Tabakarbeiter die gesetzlich vorgeschriebene Zeit von zwei Jahren unterstützt worden ist. Letzteres nicht etwa deshalb, weil keine Arbeitslosen mehr vorhanden gewesen wären, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil nach dem 3. Dezember 1910 überhaupt keine allgemeinen Beihilfen mehr gewährt wurden.

Meine Damen und Herren! Können Sie ermessen, wie die Tabakarbeiter unter den Folgen der Tabaksteuergesetzgebung haben leiden müssen, ehe sich die gesetzgebenden Körperschaften der Vorkriegszeit zu solchen Unterstützungsmaßnahmen entschlossen?

Und so wie in der Vorkriegszeit haben sich auch in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Tabaksteuererhöhungen zumgunsten der Tabakarbeiter ausgewirkt. In welchem Maße das geschehen ist, können Sie am besten erkennen, wenn Sie die Arbeiterzahlen der Tabakindustrie aus dem Jahre 1913 und die aus dem Jahre 1923 miteinander vergleichen. (Die Zahlen vom Jahre 1924 stehen leider noch nicht zur Verfügung). Nach den Angaben der Tabak-Berufsgenossenschaft beschäftigte die deutsche Tabakindustrie im Jahre 1913: 173 605 Vollarbeiter zu je 300 Arbeitstagen; im Jahre 1923 waren es nur noch 103 405 Vollarbeiter.

Die Zahl der in der Zigarrenindustrie beschäftigten Vollarbeiter sank um rund die Hälfte,

nämlich von 111 277 im Jahre 1913 auf 59 091 im Jahre 1923, obgleich kein einer von den dort Beschäftigten arbeitslos war.

die bei einer gleichbleibenden oder verminderten Arbeiterzahl eine Steigerung der Produktion zur Folge gehabt hätten. Nun soll ruhig zugegeben werden, daß im Jahre 1923 die Verhältnisse in der Tabakindustrie infolge der Inflation usw. besonders schlecht lagen und daß für 1924 eine kleine Besserung eingetreten ist. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Dinge und der Tatsache, daß durch den Krieg deutsches Gebiet verlorengegangen ist, bleibt der Rückgang der Arbeiterzahl, der auf die Tabaksteuererhöhungen zu buchen ist, doch noch erschreckend groß und sollte Sie neben anderen Gründen veranlassen, einer weiteren Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer die Zustimmung zu verlagern.

Noch jetzt ist der Beschäftigungsgrad in der deutschen Tabakindustrie geradezu trostlos. Von den Mitgliedern des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes waren im April dieses Jahres nicht weniger als 8,68 Prozent völlig arbeitslos; dazu kommt, daß 21,09 Prozent der Mitglieder ihre Arbeitszeit bis um 24 und mehr Stunden wöchentlich verkürzen mußten, so daß nur 70,23 Prozent der Tabakarbeiter ihre Arbeitszeit voll ausnutzen konnten.

Sollten Sie zu den Erhebungen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes kein Vertrauen haben, dann nehmen Sie bitte die Statistische Beilage zum Reichsarbeitsblatt, Nr. 17, von diesem Jahre zur Hand. In der Uebersicht über den Arbeitsmarkt im Deutschen Reich im März 1925, die in der Reichsarbeitsverwaltung bearbeitet worden ist, werden Sie finden, daß auf je 100 offene Stellen für Tabak- und Zigarrenarbeiter 922 und für Tabakarbeiterinnen 485 Arbeitsuchende kamen. Das sind Zahlen, die von den Arbeiterinnen und Arbeitern anderer Industrien auch nicht annähernd erreicht worden sind und die die Richtigkeit der weiter oben gemachten Angaben bestätigen. Der Umfang der Arbeitslosigkeit, die eintreten würde, wenn Sie den Anträgen des Reichsministers der Finanzen zustimmen sollten, ist gar nicht auszudenken; ebensowenig das Elend, das ganz besonders über die Tabakarbeiter hereinbrechen müßte, die infolge körperlicher Schwächen und Gebrechen anderweitig keine Arbeit finden können, oder die in solchen Orten wohnen, wo die Tabakindustrie die einzige Beschäftigungsmöglichkeit für sie bietet. Deshalb

denken Sie an die Arbeiter der Tabakindustrie,

wenn Sie über die Tabaksteuervorlage des Reichsministers der Finanzen zu entscheiden haben. Sollte der Finanzbedarf des Reiches eine Erhöhung der Einnahmen notwendig machen, dann legen Sie die zu beschließenden Lasten auf die wirklich tragfähigen Schultern! Untergraben Sie aber nicht die an sich schon recht kümmerliche Existenz von mehr als hunderttausend Tabakarbeitern!

Der „Tabak-Arbeiter“.

Die neue Zollvorlage.

Wir sind das reichste Land auf Erden,
Von Gottes Segen voll —!
Und sollen doch des Hungers sterben
Durch den verdammten Zoll!

(Alter süddeutscher Kampfspruch.)

Im Jahre 1879 führte Deutschland für Roggen und Weizen einen Zoll von 1 M pro Doppelzentner ein. Damit trat das neu errichtete Deutsche Reich in eine regelrechte Schutz-zollperiode ein, und zwar vollzog sich in den kommenden Jahren die Steigerung eines mäßigen Schutzzolles zum ausgesprochenen Hochzoll in der Art, daß Großlandwirtschaft und Schwerindustrie sich gegenseitig in anmutigem Spiel möglichst hohe Zölle auf Kosten der Arbeiter und Verbraucher bewilligten. Der Höhepunkt wird in dem sogenannten autonomen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 erreicht, an dessen Zustandekommen, ausgerechnet um Weihnachten 1902, sich manche Zollkämpferinnerung der deutschen Arbeiterschaft knüpft. Die trotz heftigsten Widerstandes der Arbeiterschaft eingeführten Zölle waren übertrieben hart und betrug z. B. (Vertragstarif) für Roggen und Weizen 5 bzw. 5,50 M und für Roheisen 1 M pro Doppelzentner. Die Zölle traten 1906 in Kraft. Durch diese sogenannten Bülow-Zölle war Deutschland ein Land mit ausgesprochenen Hochzöllen geworden.

Reichskanzler Fürst Bülow hatte, gerade wie heute sein Nachfolger Dr. Luther, den Hochzoll mit den Interessen der Wirtschaft begründet. Wie sich die Zollmauern aber in der Zeit von 1906 bis 1914 auf die Wirtschaft ausgewirkt haben, steht einseitig fest. Der Zeitraum des Hochschutzzolles ist nämlich von einer seltenen Häufung von Wirtschaftskrisen ausgefüllt worden. Und allem liegen die Arbeitslosenziffern infolge Ueberpannung der Zollgesetzgebung, während die deutsche

Warenausfuhr unter Einfluß der durch Hochzoll verteuerten Rohstoffe aus dem In- und Auslande merklich stockte und stagnierte. Wir geben die Wirkungen der schutzzöllnerischen Gesetzgebung von 1902 bzw. 1906 durch folgende Zahlen wieder:

Es kosteten in Berlin	Roggen pro Tonne in Mark	Weizen pro Tonne in Mark
1903 (vor dem Tarif)	132	161
1907 (nach dem Tarif)	198	206
Ausfuhr Deutschlands 1905		
(vor dem Tarif)	5731,6 Millionen	
1907 (nach dem Tarif)	6845,2 Millionen	

Wir sehen also auf der einen Seite eine unerhört schnelle Preissteigerung für Getreide und damit eine schnelle Steigerung der Lebenshaltungs- und aller Gesehungskosten, auf der anderen Seite aber eine mühselig langsame Besserung der Ausfuhr, die einer Stockung und Stagnation gleichkommt, trotz der technischen Entfaltung der deutschen Industrie, die zum größten Teil in jene Zeit fällt. Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist ganz entschieden durch den automatischen Zolltarif gehemmt worden, ohne daß die landwirtschaftliche Erzeugung wesentlich gesteigert werden konnte. Die Durchschnittserträge je Hektar betragen in Deutschland um das Jahr 1903, also vor dem autonomen Tarif, für Roggen ungefähr 16 500 Kilogramm und für Weizen 19 700 Kilogramm. Eine wesentliche Steigerung zeigte sich infolge des Krieges nicht. 1914 ergaben sich pro Hektar für Roggen 16 600 Kilogramm und für Weizen 19 900 Kilogramm.

Während des Krieges wurde der autonome Zolltarif zum Teil außer Kraft gesetzt. Man konnte eben dem hungernden Volke eine Verteuerung und Verknappung des Brotes nicht mehr zumuten. Nach dem Kriege erfolgte die Wiedereinführung der Industriezölle, z. T. maßlos verschärft durch die bekannten Einfuhrverbote, nicht aber die Wiedereinführung der Getreidezölle. Erst nach Ende der Inflation im Herbst 1923 verlangen die Agrarier neue Getreidezölle. Nach zwei Jahren des erbittertsten Kampfes trägt die gegenwärtige Rechtsregierung den Wünschen der Agrarier und der Industrie Rechnung, indem sie eine Zolltarifnovelle vorgelegt hat. Die Novelle bringt Wiedereinführung der alten Getreidezölle von 1902 bzw. 1906, in vielen Fällen verschärft z. B. durch die Einführung eines Zolls auf Herbstkartoffeln, Fette usw. Weiter enthält die Novelle eine Erhöhung der Industriezölle, und zwar betrifft diese Erhöhung etwa 300 Tarifnummern mit insgesamt 700 Zollsätzen. In erster Linie werden die Textilzölle, die chemischen Zölle und die Zölle auf Autos und Traktoren erhöht. Begründet wird die Zollerhöhung von der Regierung in erster Linie durch die Geldentwertung, der man sich anpassen müsse. Die Regierung rechnet also gegenüber den heutigen übersehten Preisen als mit etwas Dauerndem. Da die Löhne der Arbeiter und Angestellten dieser Geldentwertung noch lange nicht angepaßt sind, ergeben sich für die Lohnbewegungen Schlussfolgerungen, die auf der Hand liegen.

Im Mittelpunkt der neuen Zollvorlage, die, wie auch im Jahre 1902, ein regelrechtes Kompromiß zwischen Großagrariertum und Landwirtschaft ist, stehen natürlich die Zölle auf die Einfuhr von Getreide und Fleisch. Hier ist vor allem folgende Untersuchung notwendig: a) Kann Deutschland die Einfuhr von Agrarprodukten entbehren? b) Rechtfertigen die Agrarpreise heute Agrarzölle? c) Wie müssen diese Zölle auf die handelspolitischen Beziehungen zu anderen Ländern, die deutsche Warenausfuhr und den deutschen Arbeitsmarkt wirken? Alle diese Fragen werden verschärft durch die Tatsache, daß die Zollvorlage u. a. hohe Zollsätze für solche Rohstoffe, z. B. Textilrohstoffe, vorsieht, die für die Beschäftigung in Deutschland und die Wiederausfuhr von in Deutschland veredelten Produkten ausschlaggebend sind.

Soweit die Frage erörtert werden soll, ob die deutsche Landwirtschaft den Bedarf an Getreide und Fleisch in Deutschland befriedigen kann, mögen folgende Zahlen wertvolle Fingerzeige geben:

Der Verbrauch der deutschen Bevölkerung betrug an	Fleisch	Weizen	Roggen
	(pro Kopf in Kilogramm)		
1913/14	49,5	95,8	153,1
1923/24	23,4	57,4	105,1

Es ergibt sich eine ungeheure Senkung des Bedarfs. Dabei ist aber zu beachten, daß dieser gesunkene Bedarf selbst nicht einmal von der deutschen Landwirtschaft befriedigt werden konnte. Im Jahre 1924 mußten allein für rund 6 Milliarden Reichsmark an Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und anderen tierischen und pflanzlichen Naturerzeugnissen sowie an Nahrungs- und Genussmitteln eingeführt werden, und zwar

Getreide und Reis für 508 Millionen, Mülereierzeugnisse für 816, tierische Fette für 518, Vieh für 89, Fleisch für 178, Obst für 188 und Ruchengewächse für 56 Millionen Reichsmark. Die deutsche Landwirtschaft mag von ihrem großen Produktionsprogramm jabeln, wie sie will, sie wird damit die Tatsache nicht aus der Welt schaffen können, daß sie die deutsche Bevölkerung nicht ernähren kann und daß ihre Produktionsziffern heute noch weit unter Friedensstand liegen. So betragen die Ernteergebnisse je Hektar in Tonnen:

	1913	1924	weniger als 1913
	(jetziges Reichsgebiet)		
Winterweizen	2,41	1,64	31,9 %
Sommerweizen	2,40	1,73	27,9 %
Winterroggen	1,94	1,35	30,4 %
Sommerroggen	1,35	1,07	20,7 %

In der Landwirtschaft ist bis jetzt viel von Verbesserung der Arbeitsmethoden (Intensivierung der Landwirtschaft) gesprochen worden, aber herzlich wenig ist für diese Intensivierung getan. Es ist nur zu befürchten, daß die deutsche Landwirtschaft hinter den Zollmauern ausschließlich eine Preispolitik betreibt, die auf Grund eines verknappten Angebotes von Agrarprodukten die höchsten Preise erzielt.

Für die Einführung von Agrarzöllen sind bei den bisherigen Zollkämpfen immer wieder die Preisunterschiede zwischen deutschem und ausländischem Getreide angeführt worden. Der Getreidezoll hat auch nur als Schutzzoll Sinn, wenn das deutsche Getreide teurer ist als das ausländische. Wenn das der Fall ist, so liegt die Gefahr vor, daß durch eine übertriebene Einfuhr von Auslandsgetreide der heimische Ackerbau ruiniert wird. Der deutsche und der Auslandsgetreidepreis hat sich aber seit dem Beginn des Krieges wie folgt entwickelt: Es kosteten

	Ende 1913	Ende 1923
	(in Goldmark pro 50 kg)	
Märkischer Roggen	7,85	7,20
Ausländischer Roggen	5,48	7,85
Märkischer Weizen	9,62	8,35
Ausländischer Weizen	8,00	9,55

Auslandsgetreide ist also nach dem Kriege teurer als deutsches Getreide; das ist noch heute so. Der Anreiz für den Kauf von ausländischem Getreide fehlt heute also, weil das ausländische Getreide nicht billiger ist als das deutsche. Deshalb ist die Gefahr eines Ruins des deutschen Körnerbaus durch übertriebene Einfuhr von Auslandsgetreide absolut nicht vorhanden; vor allen Dingen während der nächsten Ernte nicht, da Deutschland eine Rekordernte, die überseeischen Getreideanbauggebiete aber eine Minderernte erwarten. Auch in Zukunft wird das Ausland kaum mit großen Ernteüberschüssen, die den Preis verbilligen, aufwarten können, da einer der wichtigsten Getreideexporteure, Rußland, für absehbare Zeit als Lieferant fortfällt. Angesichts dieser Sachlage haben selbst Landwirte zugegeben, daß der Getreidezoll Unsinn ist.

Was wird diese Liebesgabe aber dem deutschen Volke kosten? Darüber geben wir folgende Preisentwicklung in Deutschland wieder. Es kosteten:

	1913	Anfang Mai 1925
	(in Goldmark)	
Roggen, Erzeugerpreis 50 kg	8,22	11,19
Roggenmehl, Kleinhandelspreis $\frac{1}{2}$ kg	0,155	0,227
Brot $\frac{1}{2}$ kg	0,145	0,209
Schweinefleisch 50 kg	44,44	50,10
Schweinefleisch, Kleinhandelspreis $\frac{1}{2}$ kg	0,785	1,1755
Möhren, Erzeugerpreis 50 kg	3,30	5,667
Möhren, Kleinhandelspreis $\frac{1}{2}$ kg	0,04	0,085

Durch die bedenkliche sogenannte Mittelstandspolitik hat es die Regierung in Deutschland an und für sich zu einer maßlosen Verteuerung der Lebensmittel gebracht. Wenn die deutsche Ware heute für das Ausland zu teuer ist und die Passivität der deutschen Handelsbilanz für das Jahr 1924 nicht weniger als 2,75 Goldmilliarden beträgt, so sind diese Tatsachen mit auf die Verteuerung der Lebensmittel in Deutschland zurückzuführen. Die Einführung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Zölle muß die Preise weiter in die Höhe treiben. Das bedeutet eine weitere Einschränkung des Warenabfahes, eine weitere Verelendung des Arbeitsmarktes, eine Störung unserer handelspolitischen Beziehungen zu anderen, besonders zu den Agrarländern, und eine maßlose Vermehrung der Arbeitslosigkeit.

Das deutsche Volk wird in den nächsten Tagen durch den Reichstag über diese Pläne entscheiden. Jede Stimme, die bei

den letzten Wahlen moy für wirrliche Vertreter der Arbeitnehmer abgegeben worden ist, wird sich nun bitter rächen. Für den Gewerkschafter gibt es aber nur eine Lösung: mit allen Kräften gegen die Hungerzollvorlage, gegen den verdamnten 3.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Der Internationale Tabakarbeiterbund mit dem Sitz in Amsterdam unternahm in den letzten Monaten mittels Fragebogens Erhebungen über die Verhältnisse der Tabakindustrie in den einzelnen europäischen Staaten, und zwar durch Vermittlung der an den Bund angegliederten Organisationen und stellt nun das Resultat dieser Erhebungen zur Verfügung. Es wird sicherlich auch unsere Mitglieder interessieren, was für Verhältnisse in der Tabakindustrie der verschiedenen Staaten herrschen und bringen wir deswegen diese Berichte zur Kenntnis.

Dänemark.

Die Tabak-, Zigarren- und Zigarettenherzeugung geht als Privatunternehmen vor sich. Es wird meistens für den inländischen Markt produziert. Für das Jahr 1924 besitzen wir noch keine genauen Berichte über die Tabak- und Tabakerzeugnisse-Einfuhr, aber für das Jahr 1923 geben uns folgende Zahlen eine Uebersicht:

	Erzeugung Millionen	Einfuhr Stück	Ausfuhr
Zigaretten	974	151	19
Zigarren	269	29,7	3
Zigarillos	119	9,9	0,6
	Kilogramm		
Rohtabak	2 131 000	209 000	39 000

Im Jahre 1924 machte die Tabakerzeugung in Dänemark sehr große Schwierigkeiten durch, da eine tiefgehende Krisis herrschte, und mehr als tausend Arbeiter waren arbeits- und verdienstlos. Auch die Aussichten für das Jahr 1925 sind keineswegs irgendwie erhehend. In sämtlichen Produktionsfächern herrscht Arbeitslosigkeit.

Die große Tabaksteuer (50 Millionen auf ein Jahr) ist die Ursache der Verteuerung der Tabakerzeugnisse, wodurch ihr Verbrauch gesunken ist.

Von 7300 Mitgliedern unserer dortigen Gewerkschaftsorganisation arbeiten bloß 6200. Von 7298 Mitgliedern des Verbandes waren am 1. Juli 1924 1104 beschäftigungslos.

Im ganzen sind in der Tabakindustrie 2575 Männer und 4545 Frauen beschäftigt, von denen 166 Personen unter dem 18. Lebensjahre stehen. Selbständige Arbeiter arbeiten ohne Beihilfe eines jungen Arbeiters oder einer Arbeiterin. In Dänemark ist noch keine maschinelle Zigarettenherzeugung eingeführt. Es stehen aber einige Maschinen zum Entrippen und ungefähr 50 Perfektomaschinen zur Erzeugung von Zigarrenwickeln zur Verwendung. Die Arbeiterlöhne sind ungefähr um 120 Prozent höher, als im Jahre 1914. Die Indexzahl war im August 1924 214, und von dieser Zeit an hat sich dieselbe nicht wesentlich geändert.

Die Gewerkschaftsorganisation der Tabakarbeiterschaft ist hier einheitlich. Es gibt hier keine besonderen kommunistischen oder religiösen Organisationen. Nur die bei der Erzeugung des Kautabaks beschäftigte Arbeiterschaft hat eine besondere, aber gleichfalls einheitliche Organisation. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich, und sie ist derart eingeteilt, daß Sonnabend nachmittags nicht gearbeitet wird. Die Arbeitsbedingungen sind durch einen Kollektivvertrag zwischen dem Verband und dem Verein der Arbeitgeber festgesetzt. Der Vertrag gilt bis Ende Mai laufenden Jahres und wird gekündigt werden.

Soziales.

Pflichtarbeit unterstützter Erwerbsloser.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 2. Mai 1925 (Reichsarbeitsblatt Nr. 17 und 18) sind die Grundsätze für die Durchführung der Pflichtarbeiten wesentlich geändert. Während bisher der Pflichtarbeiter nur seine Unterstützung, nicht aber irgendeinen Zuschuß zur Unterstützung erhalten durfte, soll künftig der Träger der Pflichtarbeit (in der Regel die Gemeinde) verpflichtet sein, für die Mehraufwendung des Pflichtarbeiters an Kleidung, Nahrung usw. zu der ihm zustehenden Unterstützung noch eine besondere Vergütung zu gewähren. Die Vergütung darf allerdings nicht über 50 v. H. der Hauptunterstützung hinausgehen. Ueber die dem Pflichtarbeiter

Wachsende Arbeitszeit bestanden Unklarheiten. Nach der neuen Verordnung soll die Dauer der Pflichtarbeit wöchentlich 16 Stunden nicht übersteigen. Da bei einer Reihe von Gemeinden, namentlich kleineren, in erheblichem Maße Mißbrauch mit der Pflichtarbeit getrieben wird und die Erwerbslosen oft 24 Stunden in der Woche als Abgeltung der Erwerbslosenunterstützung beschäftigt werden, müssen die Zahlstellenverwaltungen überall prüfen, ob gemäß der neuen Verordnung diese Mißstände abgestellt sind, ob also ein Zuschlag zur Unterstützung gezahlt und ob die Begrenzung der Arbeitszeit auf 16 Stunden eingehalten wird. Die Verordnung ist mit dem 1. Mai in Kraft getreten.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Die Konferenz der Zigarettenarbeiter

beginnt am Sonntag, 14. Juni, morgens 9 Uhr, im Leipziger Volkshaus, Zimmer 9. Delegierte, welche Sonnabends eintreffen, wollen sich wegen Logis im Leipziger Volkshaus in der Bayerischen Bierklausen melden. Vom Hauptbahnhof Leipzig ist das Volkshaus am besten mit der Linie 10 in Richtung Connewitz zu erreichen.

Aus der Rautabakindustrie.

Bredstedt. Die bisher bei der Firma Greß gezahlten Löhne wurden vom 7. Mai an um 10 Prozent erhöht.

Aus der Zigarrenindustrie.

Der Bezirkstarifvertrag für Mitteldeutschland allgemein verbindlich.

Der am 21. März 1925 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag mit der dazu gehörigen Ortsklasseneinteilung für den Freistaat Thüringen (mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen und Reuß), Regierungsbezirk Erfurt, Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Kreise Rinteln, Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern, Kirchhain, Marburg und Frankenberg), die Kreise Münden, Göttingen, Duderstadt, Northheim, Uslar, Einbeck und Ilfeld der Provinz Hannover und den bairischen Bezirk Coburg ist mit dem am 6. April 1925 vereinbarten Nachtrag mit Wirkung vom 16. März 1925 für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in den Bezirkstarifvertrag übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 25. Februar 1925, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 9. März 1924 und des Nachtrages vom 29. März 1924 außer Kraft.

Allgemeinverbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages Nordost.

Der am 19. März 1925 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für das deutsche Gebiet östlich des polnischen Korridors ist mit der dazu gehörigen Verhandlungsniederschrift mit Wirkung vom 16. März 1925 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in den Bezirkstarifvertrag übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 25. Februar 1925, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 11. April 1924 außer Kraft.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die gemeinsame Kundgebung der Tabakarbeiterverbände

gegen die Tabaksteuerpläne der Reichsregierung, die ursprünglich auf Sonntag, den 7. Juni, angesetzt war, findet nunmehr Montag, den 8. Juni, nachmittags 3 Uhr, in Kassel (Gewerkschaftshaus), Spohrstraße, statt. Auf der Tagesordnung steht als erster Punkt: „Die Tabakbesteuerung und die Tabakarbeiter“. Referenten: Kollege Wilhelm Schlüter (Reichstagsabgeordneter) und ein Mitglied des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands.

Gestorben sind:

- Am 30. März die Tabakarbeiterin Frieda Burkhard, 56 Jahre alt (Zahlstelle Oberammergau).
- Am 6. Mai der Zigarettenarbeiter Heinrich Glode, 59 Jahre alt (Zahlstelle Hamm).
- Am 8. Mai der Zigarettenarbeiter Johann Meier, 72 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
- Am 8. Mai der Kollege Paul Wiese, 53 Jahre alt (Zahlstelle Sommerfeld).
- Am 9. Mai die Wipserin Maria Hofmann, 66 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 9. Mai die Zigarettenarbeiterin Magdalene Verth, 72 Jahre alt (Zahlstelle Emsb. u. L.).

Alle lieben Angehörigen!

Verbandsteil.

Am 6. Juni ist der 23. Wochenbeitrag fällig.

Zahlstellenverwaltungen!

Schickt sofort die noch ausstehenden Statistikkarten an den Vorstand in Bremen! In allernächster Zeit wird der Reichstag über die beantragte Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzolles abstimmen. Die kurze, bis dahin noch zur Verfügung stehende Zeit muß ausgenutzt werden, um die Reichstagsabgeordneten über die Verhältnisse der Tabakarbeiter aufzuklären. Ein Teil des dazu nötigen Materials soll aus den Angaben auf den Statistikkarten gewonnen werden. Deshalb darf bei der diesmaligen Erhebung keine Zahlstelle fehlen.

Stellt keine Mitgliederlegitimationen aus!

Ein besonderes Vorkommnis veranlaßt uns, darauf hinzuweisen, daß es den Zahlstellenverwaltungen nicht gestattet ist, an die Stelle von verlorengegangenen oder sonstwie abhanden gekommenen Mitgliedsbüchern oder -karten eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft usw. auszustellen. Sollten irgendwo solche Bescheinigungen ausgestellt sein, so müssen sie sofort eingezogen werden. Unter keinen Umständen ist es zulässig, auf derartige Bescheinigungen Unterstellungen auszusprechen. Die einzige Legitimation für die Angehörigen unseres Verbandes ist und bleibt das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte, wenn nicht mehr als sechs Wochenbeiträge rückständig sind.

Folgende Gelder sind eingegangen:

1. Mai. Herringhausen 54,—.
5. Detinghausen 327,16.
17. Lenzinghausen 83,—.
19. Frankenberg 240,—.
22. Eigenrieden 26,14. Eppingen 50,—. Allflüßheim 74,—.
23. Groß-Hausen 23,—. Brotterode 700,—. Bamberg 50,—. Mühlheim 100,—. Hettstedt 48,10. Kleinschmaltden 50,—. Leutenberg 6,—. Bad Orb 50,—. Unterrieden 13,32. Leisnig 500,—. Altenbruch 100,—. Würzburg 100,—. Destringen 100,—. Biedenbach 40,—.
24. Mainz 350,—.
25. Detmold 21,60. Leopoldshöhe 19,63. Enger 135,—. Kl.-Steinheim 50,—. Anshach 70,—. Heide 150,—. Döchersleben 61,—. Spenge 100,—. Lippstadt 55,—. Roßbach 34,28. Cassel 17,12. Duppeln 93,52. Neulufheim 39,40. Schönau 200,—. Regensburg 400,—.
26. Rendsburg 80,—. Geringswalde 80,—. Menzingen 170,—. Commerforst 60,—. Dresden 2000,—. Königsberg 100,—. Diersburg 70,—. Dietesheim 30,—. Halberstadt 100,—.
27. Altenburg 100,—. Rostock 50,—. Frankenberg 600,—. Elbing 500,—. Zeitz 45,—. Landsberg 50,—.
28. Mannheim 100,—. Oberode 5,20. Baden-Baden 390,—. Unterheintriet 100,—. Nettstedt 150,—.
29. Berlin 600,—. Hamburg 150,—. Rintheim 2,96. Rüppur 100,—. Everode 65,—.
30. Kaiserslautern 40,—.

Bremen, den 8. Juni 1925.

J. Krohn.

Verloren gegangen sind die Mitgliedsbücher bzw. -karten von:

- Wilh. Schröder, geb. 14. 2. 84 in Maltschendorf, eingetr. am 26. 4. 1915. (S. 121/5. 25).
- Minna Scholz, geb. 14. 2. 1897 zu Kemlich, eingetr. am 18. 8. 1924. (S. 123/6. 25).

Gesucht werden:

Zwei tüchtige Sortierer(innen) nach der Mark Brandenburg. Nachfragen bei Georg Fischer, Berlin SO. 36, Ratiborstr. 31.

Briefkasten: Freiburg in Baden 5. A., Celle 5. A.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, zerschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,— weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße, ungeschlossene Puppfedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Salsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Unserm langjährig. 1. Bevollmächtigten

Ronrad Niekiel

zu seinem 25 jährigen Verbands-jubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder der Zahlst. Celle

Unserem Kollegen

Otto Fischer

die herzlichsten Glückwünsche zur Hochzeit am 6. Juni.

Die Mitglieder der Zahlst. Freiburg in Baden.

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 mit besonderer Berücksichtigung der Berufszählung.

Mehr als 18 Jahre sind vergangen, seitdem die letzte große Inventuraufnahme der deutschen Volkswirtschaft (die Berufs- und Betriebszählung 1907) stattgefunden hat; 18 inhaltsschwere Jahre für das deutsche Volk wie für die gesamte deutsche Wirtschaft. Satten schon die letzten Jahre vor dem Kriege gewaltige wirtschaftliche Veränderungen verursacht, so hat der Weltkrieg erst recht einschneidende Umwälzungen hervorgerufen. Wollen wir heute diese Veränderungen, die seit 1907 im Erwerbsleben, insbesondere der beruflichen und sozialen Schichtung des deutschen Volkes vor sich gegangen sind, feststellen, so tappen wir vollständig im Dunkeln. Niemand kann heute mit Sicherheit angeben, wieviel Erwerbstätige es im Deutschen Reich gibt, wie groß die Zahl der Arbeiter ist, wie sie sich auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilen, welches die zahlenmäßige Besetzung und die gegenseitige Bedeutung der einzelnen Berufe und Berufsgruppen im Rahmen der Gesamtwirtschaft ist und dergleichen mehr.

Immer stärker wurden deshalb die amtlichen statistischen Stellen — gerade aus Kreisen der Berufsorganisationen, Gewerkschaften usw. — gedrängt, einwandfreie und umfassende Zahlenunterlagen zur Verfügung zu stellen, um den vielfachen Erfordernissen der Praxis, sei es auf wirtschaftspolitischem oder auf sozialpolitischem Gebiete, Rechnung zu tragen. Die amtliche Statistik hat sich diesen Anregungen nicht verschlossen; aber zunächst hinderte der Krieg, dann die Demobilmachung, dann die Inflationszeit und die Ruhrbesetzung, die in ihren Auswirkungen ein vollkommen falsches Bild des Wirtschaftslebens und der beruflichen Gliederung des Volkes hatte entstehen lassen. Nachdem durch die Marktstabilisierung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wieder einigermaßen konsolidiert haben, scheint die Zeit für die erste große volkswirtschaftliche Inventuraufnahme der Nachkriegszeit gekommen zu sein.

Durch Reichsgesetz vom 13. März 1925 ist eine allgemeine Volkszählung in Verbindung mit einer Berufszählung, einer landwirtschaftlichen und einer gewerblichen Betriebszählung für das ganze Deutsche Reich (ohne Saargebiet) angeordnet. Das groß angelegte vierfache Zählungswerk soll am 16. Juni 1925 zur Durchführung gelangen.

Der Erhebungs- und Bearbeitungsplan zu dem Zählungswerk ist in eingehenden jahrelangen Verhandlungen zustande gekommen, die das Statistische Reichsamt nicht nur mit den zuständigen statistischen Landesstellen und sonstigen Behörden, sondern in ausgiebiger Weise auch mit den Berufsorganisationen, mit den Gewerkschaften und den Vertretungen der verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens führte. Wenn dabei selbstverständlich auch nicht alle Wünsche berücksichtigt werden konnten, so ist doch im ganzen ein Erhebungs- und Bearbeitungsprogramm zustande gekommen, das auch nach Ansicht der beteiligten Berufs- und Wirtschaftsvertreter den wesentlichen Erfordernissen einer allgemeinen Volkswirtschaftsinventur, soweit ihnen überhaupt durch eine allgemeine Massenerhebung Rechnung getragen werden kann, durchaus gerecht wird und das geeignet erscheint, die lang entbehrten und namentlich bei den wirtschafts- und sozialpolitischen Verhandlungen der letzten Jahre sehr vermischten grundlegenden Zahlenangaben über die Struktur unserer Volkswirtschaft und ihrer Veränderungen gegen früher in absehbarer Zeit bereitzustellen.

Unbedingte Voraussetzungen für das Gelingen des Zählungswerkes ist jedoch die sorgsame und gewissenhafte Beantwortung der bei der Zählung verwendeten Fragebogen. Wer die Fragebogen sorgfältig beantwortet, erfüllt nicht nur eine selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht, sondern handelt auch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse und im Interesse des Berufsstandes, dem er angehört.

Es ist selbstverständlich, daß die Zählungsbogen nur für statistische Zusammenstellungen (unter Zusammenfassung aller gleichartigen Berufe und Betriebe) über Umfang und Bedeutung der einzelnen Zweige des Erwerbs- und Wirtschaftslebens verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke, etwa für Steuerzwecke oder dergleichen, kommt in keiner Weise in Betracht. Dies ist übrigens auch durch das Gesetz unter feierlicher Zusicherung der Wahrung des Amtsgeheimnisses für die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes oder Betriebes ausdrücklich festgelegt. Das Zählungswerk zerfällt, wie bereits angedeutet, in eine Volks- und Berufszählung, eine landwirtschaftliche und eine gewerbliche Betriebszählung.

Während die Volks- und Berufszählung über die Bevölkerungsverhältnisse, wie z. B. Bevölkerungszahl, Altersgliederung, Berufe, soziale Stellung, Art des Betriebes, in welchem

Der Mutterschutz in Gefahr.

Von Albert Kohn, Berlin-Dahlem.

In Nr. 15 des Reichsarbeitsblattes (Amtl. Teil) wird der Entwurf eines Gesetzes über Wochenhilfe veröffentlicht, der nicht nur bei den Krankenkassen, sondern auch bei den Organisationen, die sich mit Bevölkerungspolitik beschäftigen, besonders aber bei den Vereinigungen für Säuglings- und Mutterschutz Aufsehen erregen und zum schärfsten Widerspruch gegen die im Reichsarbeitsministerium gehegten Absichten herausfordern wird.

Der Artikel 1 bestimmt: „An die Stelle der §§ 195a bis 199 treten folgende Vorschriften“ und führt dann in § 195 aus, daß als Wochenhilfe geleistet werden soll 2. „im Falle der Entbindung ein einmaliger Betrag in Höhe von 80 Reichsmark“. Stillgeld ist nicht mehr vorgesehen und darf von der verpflichteten Krankenkasse auch nicht mehr fakultativ geleistet werden. Nachdem in der dem Entwurf beigegebenen Begründung ausgeführt ist, warum eine Vereinfachung der Wochenhilfe nicht erfolgen kann, lesen wir:

Anders liegen die Verhältnisse beim Stillgeld. Das Stillgeld bildet wirtschaftlich einen Beitrag zu den Kosten für die zweckentsprechende Ernährung der Wöchnerin. Das Bedürfnis ist überall in gleicher Weise vorhanden und die Kosten stellen sich im allgemeinen überall gleich hoch. Jedenfalls besteht kein Zusammenhang zwischen ihrer Höhe und der Höhe des bisherigen Arbeitsverdienstes. Für eine unterschiedliche Bemessung des Stillgeldes fehlt es daher an einem zwingenden Grunde, und es erscheint gerechtfertigt, in allen Fällen Stillgeld in gleicher Höhe zu gewähren.

Darüber hinaus sieht der Entwurf aber auch davon ab, die Gewährung des Stillgeldes weiterhin an die Voraussetzung des Selbst-

stillens zu knüpfen. Gegenwärtig ist das Stillgeld seinem Zweck nach eine Prämie für selbststillende Wöchnerinnen. Diese Form der Leistungsgewährung ist mit versicherungsrechtlichen Grundsätzen schwer vereinbar. Der Grundsatz ist auch schon jetzt in Abs. 4 des § 195a durchbrochen. Die Praxis ist, namentlich seit der Inflationszeit, noch weitergegangen und hat im Hinblick auf die hohen Kosten der Nachprüfung häufig das Stillgeld jeder Wöchnerin gewährt, die sich darum bewarb.

Dem Wesen der Versicherung entspricht es, daß die Gewährung des Stillgeldes von keiner anderen Voraussetzung als dem Eintritt des Versicherungsfalles selbst — der Entbindung — abhängig gemacht wird. Das erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Erfüllung der jetzigen Voraussetzung häufig der Wöchnerin ohne ihr Verschulden unmöglich ist. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf die Gewährung des Stillgeldes an alle bezugsberechtigten Wöchnerinnen vor.

Uns scheint diese Begründung recht mangelhaft und durchaus nicht überzeugend. Wir erinnern uns, daß schon lange vor dem Kriege die Hauptwaffe im Kampfe gegen die Kindersterblichkeit die Förderung und Wiederverbreitung der Brustnahrung war, daß die Säuglingsfürsorge eifrig bemüht waren, für das Selbststillen Propaganda zu machen und die Vorzüge der Muttermilch in weitesten Kreisen bekanntzugeben.

Im Katalog der ersten Ausstellung für Säuglingspflege in Berlin 1906 führte Geh. Obermedizinalrat Dr. Dietrich, heute Ministerialdirektor im Preussischen Wohlfahrtsministerium, aus, es ist „durch langjährige Erfahrung erwiesen, daß die hohe Sterblichkeit der Säuglinge in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß das Stillen ganz erheblich zurückgegangen und die künstliche Ernährung in den Vordergrund gerückt ist.“ Es war bereits in verschiedenen Städten der Rückgang des Selbststillens statistisch festgelegt worden, und es wurde als Ergebnis z. B. in Berlin gefunden, daß 1885 von 1000 Säuglingen noch

der Beruf ausgeübt wird u. dergl. Aufklärung schaffen soll, ist die landwirtschaftliche und die gewerbliche Betriebszählung be- rufen, die betrieblichen Verhältnisse näher zu beleuchten. Hierbei umfaßt die landwirtschaftliche Betriebszählung diejenigen Teile des Erwerbslebens, die mit der Bodenbenutzung irgend- wie zusammenhängen, wohingegen die gewerbliche Betriebs- zählung bestimmt ist, über sämtliche übrigen Teile des Wirt- schaftsebens Zahlenunterlagen zu liefern.

Die Unterlagen für die am 16. Juni 1925 stattfindende Berufszählung werden aus der sogenannten Haus- haltungsliste gewonnen, die gleichzeitig auch als Er- hebungspapier für die Volkszählung dient. Die Durchführung beider Zählungen mittels eines gemeinsamen Fragebogens ist aus zähltechnischen Gründen erforderlich, weil ein Teil der Volkszählungsfragen (z. B. nach Geschlecht, Alter, Familien- stand) gleichzeitig für die Zwecke der Berufszählung benötigt wird und durch Zusammenfassung der Fragen in der Haushal- tungsliste eine doppelte Beantwortung erspart wird. Die Haushaltsungsliste umfaßt vier Seiten, von denen die erste und ein Teil der vierten Seite näheren Erläuterungen über die Aus- füllung der einzelnen Fragen gewidmet ist. Die genaue Durch- sicht dieser Erläuterungen wird dringend empfohlen. Auf Seite 2 und 3 finden sich die eigentlichen Volks- und Berufszählungs- fragen; auf Seite 4 noch besondere Fragen für Bodenbewirt- schaftung und für Gewerbetreibende. Die Fragen für Boden- bewirtschaftung werden auch für Angestellte und Arbeiter von praktischer Bedeutung sein, da viele von ihnen nebenbei zur Erholung oder zum Erwerb noch eine Bodenfläche, wenn auch von sehr kleinem Umfang — (Kleingärten, Schrebergärten) bewirtschaften.

Die Berufszählungsfragen beginnen mit der Frage nach dem (Haupt-) Beruf als solchem, um die Besetzung der ein- zelnen Berufe und die Zahl der Erwerbstätigen feststellen zu können. Daran schließt sich die Frage nach der Stellung im Beruf (ob selbständig, Angestellter oder Arbeiter), um Aufschluß über die soziale Schichtung der Bevölkerung zu er- halten. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die genaue Be- antwortung der Fragen nach dem Betrieb, in welchem der Beruf ausgeübt wird. Bei größeren Betrieben mit ver- schiedenen Abteilungen ist außer dem Betrieb auch die Betriebsabteilung, bzw. die Gewerbeart dieser Betriebsabtei- lung, in der der Beruf ausgeübt wird, anzugeben. Die Berufs- statistik will nämlich nicht nur den von den einzelnen Personen angegebenen individuellen Beruf nachweisen, sondern auch darstellen, in welchem Wirtschafts- oder Gewerbebezweig (Be- trieb) die einzelnen tätig sind.

Zum Beispiel hat der Arbeiter in der Tabak- industrie anzugeben, ob er in einer Zigarrenfabrik, einer Zigarettenfabrik, in der Herstellung von Rauchtobak, Rau-

tabak, Schnupftobak oder im Fermentationsbetrieb als Zigar- renmacher, Wickelmacher, Zurichter, Zigarettenhandarbeiter, Tabakschneider, Tabaksortierer, Rauchtobakrollenmacher, Rau- tabakspinner usw., tätig ist. Immer ist der Name und die Art des Betriebes, in welchem der Arbeiter seine Tätigkeit ausübt, genau zu bezeichnen.

Die statistische Bearbeitung der Berufszählungsfragen ge- währt in Verbindung mit den Fragen nach dem Geschlecht, Alter und Familienstand eine Reihe wertvoller Einblicke in unsere heutigen beruflichen und sozialen Verhältnisse. Sie gibt ein Bild von dem Umfang der Erwerbstätigkeit überhaupt, von der zahlenmäßigen Besetzung der einzelnen Berufe und ihrer Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftszweige, sie zeigt, wieviel Männer und Frauen im Erwerbsleben stehen, wie- viel Ehefrauen genötigt sind, eine außerhäusliche Erwerbs- tätigkeit auszuüben, wieviel schulpflichtige Kinder schon ihr Brot verdienen müssen, welche Altersgrenze der Ausübung eines Berufes gesetzt ist, sie zeigt dabei jedesmal, in welchem Beruf, in welcher sozialen Schicht und in welchen Gegenden des Deutschen Reiches diese Erscheinungen hervortreten und welche Schlussfolgerungen sich daraus für Wirtschafts- und Sozialpolitik ergeben.

Die Berufsstatistik betrachtet aber nicht nur das einzelne Individuum, sie schreitet weiter zu den Familien und Haus- haltungen. Sie gliedert die Familienhaushaltungen zunächst nach dem Beruf des Haushaltungsvorstandes und zeigt uns dann, wie groß die einzelne Haushaltung ist, wieviele ihrer Mitglieder Selbsterwerber sind und wieviele vom Haushal- tungsvorstand unterhalten werden, wieviel Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind, welche Familien und welche sozialen Schichten sich Hausangestellte halten können und welche ge- zwungen sind, fremde Personen in ihren Haushalt als Mieter, Schlafgänger usw. aufzunehmen.

Diese kurzen Ausführungen zeigen, wie wichtig es ist, daß jede einzelne Frage richtig beantwortet wird. Wenn die Aus- füllung der Haushaltsungsliste auch eine gewisse Mühe ver- ursacht, so liegt eine genaue Beantwortung der gestellten Fragen doch im eigensten Interesse jeder einzelnen Angestell- ten- und Arbeiterkategorie. Wie notwendig die Gewinnung eines genauen Bildes insbesondere der Berufsverhältnisse ist, weiß jeder organisierte Angestellter und jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, der aus seiner Fachpresse über die man- nigfachen Zusammenhänge im Wirtschaftsleben orientiert ist, wohl selbst zu beurteilen. Ein einwandfreies Zahlenmaterial kann aber von den mit der statistischen Bearbeitung der Frage- bogen beauftragten Stellen nur dann geliefert werden, wenn jeder einzelne Haushaltungsvorstand die ihm zugehenden Fragebogen sorgfältig ausfüllt.

525 durch die Mutter gestillt wurden, während 1890 nur 507, 1895 nur 431 und 1900 nur 335 Mütter ihren Kindern die Mut- terbrust reichten. Es war längst nachgewiesen worden, daß die Säuglingssterblichkeit bei den Brustkindern eine wesentlich ge- ringere ist wie bei den Flaschenkindern, und daß die Säuglings- sterblichkeit mit der Länge der Stilldauer außerordentlich zurückgeht. Man hatte sich aber auch bereits überzeugt, daß nicht allein die Unwissenheit die Ursache des Nichtstillens ist, sondern man mußte auch, daß ein großer Teil der Mütter ge- nötigt ist, schon bald nach der Entbindung wieder der Erwerbs- arbeit nachzugehen. Nicht um einen Beitrag zur zweckent- sprechenden Ernährung jeder Wöchnerin zu gewähren, sondern um einen Anreiz zum Selbststillen hervorzurufen, war schon im zweiten Entwurf zur RVO. den Kassen die Gewährung von Stillgeldern gestattet, die auch eine gewisse Entschädigung für den durch das Stillen entgehenden Arbeitsverdienst bilden soll- ten. Wenn die Regierung jetzt den einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten und das Stillgeld in einen Pauschbetrag zu- sammenzieht und sie allein bezugsberechtigten Wöchnerinnen gewähren will, so ist zunächst zu erwarten, daß die Zahl der selbststillenden Mütter erheblich zurückgehen wird, wie sie von Dezember 1914 mit Einführung der Stillgelder erheblich ge- stiegen ist. Wir sehen in der vorgeschlagenen Menderung eine große Gefahr, wir bestreiten aber auch, daß in einer nennens- werten Zahl von Krankenkassen nach der Inflation „im Hin- blick auf die hohen Kosten der Nachprüfung häufig das Still- geld jeder Wöchnerin gewährt wurde, die sich darum bewarb“. Im Arbeitsministerium dürfte bekannt sein, daß große, gut ge- leitete Krankenkassen mit den Säuglingsfürsorgestellen ihres Bezirkes Abmachungen getroffen hatten, ~~zwar~~ in diesen

Säuglingsfürsorgestellen die Bescheinigung über das erfolgte Stillen ausgestellt wurde. Mit diesem Verfahren, das von An- fang an angelegentlich empfohlen wurde, wurde nämlich be- zweckt und erreicht, die Mutter mit dem Säugling sachgemäßer Beratung zuzuführen und den Rat von Hebammen, gefälligen Nachbarinnen, Wärterinnen usw. zum Nutzen von Mutter und Kind auszusprechen. Mit dem Wegfall des Stillgeldes in seiner bisherigen Gestalt schwindet für die Krankenkassen auch die Möglichkeit, die Wöchnerinnen den Säuglingsfürsorgestellen und damit sachgemäßer Beratung zuzuführen; eine Steigerung der Sterblichkeit der Säuglinge wird die Folge sein.

Die Reichsregierung darf aber auch nicht darüber im Zweifel sein, daß von den im Falle der Entbindung zu zahlen- den 80 Reichsmark ein Beitrag zu den Kosten für die zweck- entsprechende Ernährung der Wöchnerin nicht mehr übrig- bleiben wird. Mit den im Laufe der Jahre gestiegenen Ent- bindungsgeldern steigen auch stets die Ansprüche der Hebam- men; das wird jetzt um so mehr der Fall sein, als die fortwäh- rend gestiegenen Kosten des Lebensunterhalts schon äußeren Anlaß für höhere Forderungen der Hebammen geben. Eine Entbindung hat aber außerdem so mancherlei große Ausgaben, Kinderwäsche usw. im Gefolge, daß von den 80 Reichsmark für die Ernährung der Wöchnerin nichts mehr übrig bleibt.

Unter 4 bestimmt der § 195 weiter: „Ein Wöchengeld in Höhe von drei Vierteln des Krankengeldes, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wöchengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.“ Mit dieser Bestimmung ist also schlicht und nett das Wöchengeld um ein Viertel des bisherigen Betrages herabgesetzt. Die dafür gege-

Neuregelung der Lohnsteuer.

Nach mehrtätigen Beratungen hat der Steuerauschuß des Reichstages beschlossen, daß vom 1. Juni an das steuerfreie Existenzminimum von 60 M auf 80 M monatlich heraufgesetzt werde. Es soll ferner die Ermäßigung des Abzugs von 10 Prozent bei Einkommen unter 250 M monatlich für das zweite und jedes weitere Kind um zwei Prozent eintreten, statt wie bisher ein Prozent. Bei Einkommen über 250 M monatlich wird diese Ermäßigung erst vom dritten Kind an gewährt. Außerdem wird künftig auf Antrag bei Verdienstaussfall infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. ein Rechtsanspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Steuerbeträge durch die Finanzämter gewährt werden.

Der Reichstag hat den Beschlüssen des Steuerauschußes zugestimmt.

Die Gewerkschaften hatten verlangt, daß das steuerfreie Existenzminimum auf 100 M monatlich festgesetzt werde. Aber die bürgerlichen Parteien des Reichstages haben es, trotzdem sie fast alle christlich-nationale Gewerkschaftler zu ihren Mitgliedern zählen, anders gewollt und beschlossen, wie oben gemeldet. Für die christlich-nationalen Gewerkschaftler bleibt die 100 M das Ziel.

Die neuen Lohnsteuervorschriften treten bereits am 1. Juni dieses Jahres in Kraft, das heißt, sie werden bei allen Lohnzahlungen wirksam, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung stattfinden. Das ist von grundlegender Wichtigkeit, denn es wird damit ausgesprochen, daß nicht der Zeitpunkt der Lohnzahlung entscheidend ist, sondern der Zeitraum der Dienstleistung, für welche die Entlohnung vorgenommen wird. Wenn der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juni 1925 fällt, ist der höhere Abzug zugrunde zu legen. Zu beachten bleibt aber auch hierbei, daß, wenn mehrere Lohnperioden (mehrere Wochen- oder Monatslöhne) in Frage kommen, alle vor dem 1. Juni endenden Lohnwochen oder Lohnmonate noch nach den alten Sätzen zu behandeln sind. Der Lohn für die Lohnwoche 26. Mai bis 1. Juni ist also nach den neuen Sätzen zu behandeln. Dagegen unterliegt bei Auszahlung des Lohnes für zwei Wochen (20. Mai bis 2. Juni) die erste Wochenrate noch den alten und nur die zweite den neuen Sätzen.

	künftig	bisher
für Monatslohn	80,— RMk.	60,— RMk.
für Wochenlohn	18,60	15,—

Von dem nach Absetzung des steuerfreien Lohnbetrags verbleibenden Lohn werden grundsätzlich 10 v. H. als Steuer abgezogen. Dieser Satz ermäßigte sich bisher für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes um 1 v. H. Darin tritt jetzt eine Änderung ein durch stärkere Berücksichtigung der Kinderzahl, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Zu berücksichtigende Kinderzahl	verheirateter Arbeiter	lediger oder verwitmeter Arbeiter
0	9 v. H.	10 v. H.
1	8 v. H.	9 v. H.
2	6 v. H.	7 v. H.
3	4 v. H.	5 v. H.
4	2 v. H.	3 v. H.
5	—	1 v. H.
6	—	—

Wie regelt sich nach dem Vorausgeschickten der Lohnsteuerabzug in der Praxis? Wir bringen hierfür nachstehend einige Beispiele:

1. lediger Arbeiter:

Brutto-Wochenlohn	32,80 RMk.
steuerfreier Betrag	18,60 RMk.
bleiben	14,20 RMk.
hiervon 10 v. H. Steuer	1,40 RMk.
2. verheirateter Arbeiter mit zwei minderjährigen Kindern:

Brutto-Wochenlohn	54,60 RMk.
steuerfreier Betrag	18,60 RMk.
bleiben	36,— RMk.
hiervon (10--4) = 6 v. H.	2,15 RMk.
3. verheirateter Arbeiter mit vier minderjährigen Kindern; Lohn für die zwei Wochen, 20. Mai bis 2. Juni; erste Woche (20./26. Mai) 45,60 RMk.; zweite Woche (27. Mai/2. Juni) 48,60 RMk.

a) Lohn der Maiwoche	45,60 RMk.
steuerfrei	15,— RMk.
bleiben	30,60 RMk.
hiervon (10--5) = 5 v. H.	1,50 RMk.
b) Lohn der Mai/Juni-Woche	48,60 RMk.
steuerfrei	18,60 RMk.
bleiben	30,— RMk.
hiervon (10--8) = 2 v. H.	0,60 RMk.

Es sind also für die beiden Lohnwochen insgesamt 1,50 plus 0,60 gleich 2,10 RMk. als Lohnsteuer zu kürzen.

Eine für 1925 einem Lohnsteuerpflichtigen zugebilligte feste Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags bleibt bestehen, beträgt aber mindestens die jetzt erhöhten Sätze, also 80 RMk. monatlich und 18,60 RMk. wöchentlich. Ist sie auf einen Hundertsatz des steuerfreien Lohnbetrags festgesetzt, so ist dieser Hundertsatz auf den neuen steuerfreien Lohnbetrag anzuwenden.

Gene Begründung hilft darüber in keiner Weise hinweg. Wir haben schon dargelegt, daß die bei der Entbindung sofort zu zahlenden 80 Mark kaum für die ersten Tage ausreichen. Glaubt man im Reichsarbeitsministerium in der Tat, daß die vielen unbemittelten Leute von dem Pauschbetrag etwas zurücklegen können, weil darin bereits ein Teil des Wochengeldes enthalten ist? Hat man an der hohen Stelle ganz vergessen, daß bereits vor Erscheinen des ersten Entwurfs zur W.D. von den verschiedensten Seiten voller Ersatz für die verhinderte Erwerbstätigkeit der Frau gefordert wurde? Ist denn heute nicht mehr in Erinnerung, daß im Interesse der Frau und unseres Nachwuchses ein Arbeitsverbot für acht Wochen erlassen ist und bedenkt man denn nicht, daß bei den meisten Wöchnerinnen bereits bisher die Unmöglichkeit vorlag, mit dem gewährten Wochengeld in Höhe des ganzen Krankengeldes auch bei bescheidenster Lebensführung auszukommen? Ohne die Zahlung des vollen Mindestlohnes ist eine Pflege im Wochenbett auch nur in der einfachsten Form nicht möglich; nur Ruhe und Schonung nach der Geburt erhält die Frauen gesund und fähig, von neuem kräftige, lebensfähige Kinder zu gebären. Die Krankenkassen werden wahrscheinlich durch Unterleibsleiden der Frauen, meist als Folge ungenügender Schonung nach der Entbindung, schon in hohem Maße in Anspruch genommen, als daß hier ein Sparen am unrichtigen Ende am Platze wäre. Bereits im Jahre 1908 wurde dem österreichischen Abgeordnetenhaus ein neues Gesetz, betreffend die Sozialversicherung, vorgelegt, das in seinem § 39 Wöchnerinnen eine Geldunterstützung in der Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zubilligt. In der beigegebenen Begründung wird ausdrücklich ausgeführt, daß das bisherige Krankenversicherungs-

gesetz nicht gehindert habe, daß Wöchnerinnen häufig lange vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder ihrer Beschäftigung nachgehen, um möglichst bald wieder zu vollem Arbeitsverdienst zu gelangen, für das ihnen das Krankengeld nur einen teilweisen Ersatz bietet. Demgemäß beantragte der Entwurf als Wöchnerinnenunterstützung statt des einfachen das anderthalbfache Krankengeld. Das war 1908 in Oesterreich. 1925 wagt man es im Deutschen Reiche, einen Entwurf vorzulegen, der einen gewaltigen Rückschritt darstellt, der eine Leistung wieder abschaffen will, die sich ein Jahrzehnt als vorzügliche Errungenschaft erwiesen hat, deren segensreiche Folgen von allen Freunden des Volkes mit Freuden begrüßt wurden. Es hat den Anschein, als ob wir in Deutschland die schweren Schädigungen, die der Krieg unserer Volkskraft brachte, schon ausgeglichen hätten und nicht alles aufbieten müßten, um das schwer leidende Volk zu kräftigen und zu stählen. Man scheint ganz vergessen zu haben, daß die heranwachsende Generation namenlos unter den Folgen des Krieges gelitten hat und deshalb mehr als Mutter und Kind einer großzügigen Fürsorge bedürfen.

Der Entwurf eines Gesetzes für Wochenhilfe bietet der Kritik noch mancherlei Blößen, so u. a. den vorgeschlagenen Lastenausgleich. Wir wollen heute uns damit begnügen, die Leser aufmerksam zu machen auf die ganz großen Gefahren, die der neue Entwurf in sich birgt, und aufzufordern, überall die Stimmen dagegen zu erheben. Wir haben auf der Hut zu sein, damit der deutschen Sozialpolitik kein Abbruch geschieht. Sie heißt es:

„Vorwärts immer, rückwärts nimmer!“

der Beruf ausgeübt wird u. dergl. Aufklärung schaffen soll, ist die landwirtschaftliche und die gewerbliche Betriebszählung be- rufen, die betrieblichen Verhältnisse näher zu beleuchten. Hier- bei umfaßt die landwirtschaftliche Betriebszählung diejenigen Teile des Erwerbslebens, die mit der Bodenbenutzung irgend- wie zusammenhängen, wohingegen die gewerbliche Betriebs- zählung bestimmt ist, über sämtliche übrigen Teile des Wirt- schaftslbens Zahlenunterlagen zu liefern.

Die Unterlagen für die am 16. Juni 1925 stattfindende Berufs- zählung werden aus der sogenannten Haus- haltungsliste gewonnen, die gleichzeitig auch als Er- hebungspapier für die Volkszählung dient. Die Durchführung beider Zählungen mittels eines gemeinsamen Fragebogens ist aus zähltechnischen Gründen erforderlich, weil ein Teil der Volkszählungsfragen (z. B. nach Geschlecht, Alter, Familien- stand) gleichzeitig für die Zwecke der Berufszählung benötigt wird und durch Zusammenfassung der Fragen in der Haushal- tungsliste eine doppelte Beantwortung erspart wird. Die Haushaltsliste umfaßt vier Seiten, von denen die erste und ein Teil der vierten Seite näheren Erläuterungen über die Aus- füllung der einzelnen Fragen gewidmet ist. Die genaue Durch- sicht dieser Erläuterungen wird dringend empfohlen. Auf Seite 2 und 3 finden sich die eigentlichen Volks- und Berufszählungs- fragen; auf Seite 4 noch besondere Fragen für Bodenbewirt- schaftung und für Gewerbetreibende. Die Fragen für Boden- bewirtschaftung werden auch für Angestellte und Arbeiter von praktischer Bedeutung sein, da viele von ihnen nebenbei zur Erholung oder zum Erwerb noch eine Bodenfläche, wenn auch von sehr kleinem Umfang — (Kleingärten, Schrebergärten) bewirtschaften.

Die Berufszählungsfragen beginnen mit der Frage nach dem (Haupt-) Beruf als solchem, um die Besetzung der ein- zelnen Berufe und die Zahl der Erwerbstätigen feststellen zu können. Daran schließt sich die Frage nach der Stellung im Beruf (ob selbständig, Angestellter oder Arbeiter), um Aufschluß über die soziale Schichtung der Bevölkerung zu er- halten. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die genaue Be- antwortung der Fragen nach dem Betrieb, in welchem der Beruf ausgeübt wird. Bei größeren Betrieben mit ver- schiedenen Abteilungen ist außer dem Betrieb auch die Betriebsabteilung, bzw. die Gewerbeart dieser Betriebsabtei- lung, in der der Beruf ausgeübt wird, anzugeben. Die Berufs- statistik will nämlich nicht nur den von den einzelnen Personen angegebenen individuellen Beruf nachweisen, sondern auch darstellen, in welchem Wirtschafts- oder Gewerbebezweig (Be- trieb) die einzelnen tätig sind.

Zum Beispiel hat der Arbeiter in der Tabak- industrie anzugeben, ob er in einer Zigarrenfabrik, einer Zigarettenfabrik, in der Herstellung von Rauchtobak, Rau-

tabak, Schnupftobak oder im Fermentationsbetrieb als Zigar- renmacher, Wickelmacher, Zurichter, Zigarettenhandarbeiter, Tabakschneider, Tabaksortierer, Rauchtobakrollenmacher, Rau- tabakspinner usw., tätig ist. Immer ist der Name und die Art des Betriebes, in welchem der Arbeiter seine Tätigkeit ausübt, genau zu bezeichnen.

Die statistische Bearbeitung der Berufszählungsfragen ge- währt in Verbindung mit den Fragen nach dem Geschlecht, Alter und Familienstand eine Reihe wertvoller Einblicke in unsere heutigen beruflichen und sozialen Verhältnisse. Sie gibt ein Bild von dem Umfang der Erwerbstätigkeit überhaupt, von der zahlenmäßigen Besetzung der einzelnen Berufe und ihrer Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftszweige, sie zeigt, wieviel Männer und Frauen im Erwerbsleben stehen, wie- viel Ehefrauen genötigt sind, eine außerhäusliche Erwerbs- tätigkeit auszuüben, wieviel schulpflichtige Kinder schon ihr Brot verdienen müssen, welche Altersgrenze der Ausübung eines Berufes gesetzt ist, sie zeigt dabei jedesmal, in welchem Beruf, in welcher sozialen Schicht und in welchen Gegenden des Deutschen Reiches diese Erscheinungen hervortreten und welche Schlussfolgerungen sich daraus für Wirtschafts- und Sozialpolitik ergeben.

Die Berufsstatistik betrachtet aber nicht nur das einzelne Individuum, sie schreitet weiter zu den Familien und Haus- haltungen. Sie gliedert die Familienhaushaltungen zunächst nach dem Beruf des Haushaltungsvorstandes und zeigt uns dann, wie groß die einzelne Haushaltung ist, wieviele ihrer Mitglieder Selbsterwerber sind und wieviele vom Haushal- tungsvorstand unterhalten werden, wieviel Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind, welche Familien und welche sozialen Schichten sich Hausangestellte halten können und welche ge- zwungen sind, fremde Personen in ihren Haushalt als Mieter, Mieter, Schlafgänger usw. aufzunehmen.

Diese kurzen Ausführungen zeigen, wie wichtig es ist, daß jede einzelne Frage richtig beantwortet wird. Wenn die Aus- füllung der Haushaltsliste auch eine gewisse Mühe ver- ursacht, so liegt eine genaue Beantwortung der gestellten Fragen doch im eigensten Interesse jeder einzelnen Angestell- ten- und Arbeiterkategorie. Wie notwendig die Gewinnung eines genauen Bildes insbesondere der Berufsverhältnisse ist, weiß jeder organisierte Angestellter und jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, der aus seiner Fachpresse über die man- nigfachen Zusammenhänge im Wirtschaftsleben orientiert ist, wohl selbst zu beurteilen. Ein einwandfreies Zahlenmaterial kann aber von den mit der statistischen Bearbeitung der Frage- bogen beauftragten Stellen nur dann geliefert werden, wenn jeder einzelne Haushaltungsvorstand die ihm zugehenden Fragebogen sorgfältig ausfüllt.

525 durch die Mutter gestillt wurden, während 1890 nur 507, 1895 nur 431 und 1900 nur 335 Mütter ihren Kindern die Mut- terbrust reichten. Es war längst nachgewiesen worden, daß die Säuglingssterblichkeit bei den Brustkindern eine wesentlich ge- ringere ist wie bei den Flaschenkindern, und daß die Säuglings- sterblichkeit mit der Länge der Stilldauer außerordentlich zurückgeht. Man hatte sich aber auch bereits überzeugt, daß nicht allein die Unwissenheit die Ursache des Nichtstillens ist, sondern man mußte auch, daß ein großer Teil der Mütter ge- nötigt ist, schon bald nach der Entbindung wieder der Erwerbs- arbeit nachzugehen. Nicht um einen Beitrag zur zweckent- sprechenden Ernährung jeder Wöchnerin zu gewähren, sondern um einen Anreiz zum Selbststillen hervorzurufen, war schon im zweiten Entwurf zur RVO. den Kassen die Gewährung von Stillgeldern gestattet, die auch eine gewisse Entschädigung für den durch das Stillen entgehenden Arbeitsverdienst bilden soll- ten. Wenn die Regierung jetzt den einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten und das Stillgeld in einen Pauschbetrag zu- sammenzieht und sie allein bezugsberechtigten Wöchnerinnen gewähren will, so ist zunächst zu erwarten, daß die Zahl der selbststillenden Mütter erheblich zurückgehen wird, wie sie von Dezember 1914 mit Einführung der Stillgelder erheblich ge- stiegen ist. Wir sehen in der vorgeschlagenen Änderung eine große Gefahr, wir bestreiten aber auch, daß in einer nennens- werten Zahl von Krankenkassen nach der Inflation „im Hin- blick auf die hohen Kosten der Nachprüfung häufig das Still- geld jeder Wöchnerin gewährt wurde, die sich darum bewarb“. Im Arbeitsministerium dürfte bekannt sein, daß große, gut ge- leitete Krankenkassen mit den Säuglingsfürsorgestellen ihres Bezirks Abmachungen getroffen hatten, ~~was~~ in diesen

Säuglingsfürsorgestellen die Bescheinigung über das erfolgte Stillen ausgestellt wurde. Mit diesem Verfahren, das von An- fang an angelegentlich empfohlen wurde, wurde nämlich be- zweckt und erreicht, die Mutter mit dem Säugling sachgemäßer Beratung zuzuführen und den Rat von Hebammen, gefälligen Nachbarinnen, Wärterinnen usw. zum Nutzen von Mutter und Kind auszusprechen. Mit dem Wegfall des Stillgeldes in seiner bisherigen Gestalt schwindet für die Krankenkassen auch die Möglichkeit, die Wöchnerinnen den Säuglingsfürsorgestellen und damit sachgemäßer Beratung zuzuführen; eine Steigerung der Sterblichkeit der Säuglinge wird die Folge sein.

Die Reichsregierung darf aber auch nicht darüber im Zweifel sein, daß von den im Falle der Entbindung zu zahlen- den 80 Reichsmark ein Beitrag zu den Kosten für die zweck- entsprechende Ernährung der Wöchnerin nicht mehr übrig- bleiben wird. Mit den im Laufe der Jahre gestiegenen Ent- bindungsgeldern steigen auch stets die Ansprüche der Hebam- men; das wird jetzt um so mehr der Fall sein, als die fortwäh- rend gestiegenen Kosten des Lebensunterhalts schon früheren Anlaß für höhere Forderungen der Hebammen geben. Eine Entbindung hat aber außerdem so mancherlei große Ausgaben, Kinderwäsche usw. im Besolge, daß von den 80 Reichsmark für die Ernährung der Wöchnerin nichts mehr übrig bleibt.

Unter 4 bestimmt der § 195 weiter: „Ein Wöchengeld in Höhe von drei Vierteln des Krankengeldes, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wöchengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.“ Mit dieser Bestimmung ist also schlicht und nett das Wöchengeld um ein Viertel des bisherigen Betrages herabgesetzt. Die dafür gege-

Neuregelung der Lohnsteuer.

Nach mehrtätigen Beratungen hat der Steuerausschuß des Reichstages beschlossen, daß vom 1. Juni an das steuerfreie Existenzminimum von 60 M auf 80 M monatlich heraufgesetzt werde. Es soll ferner die Ermäßigung des Abzugs von 10 Prozent bei Einkommen unter 250 M monatlich für das zweite und jedes weitere Kind um zwei Prozent eintreten, statt wie bisher ein Prozent. Bei Einkommen über 250 M monatlich wird diese Ermäßigung erst vom dritten Kind an gewährt. Außerdem wird künftig auf Antrag bei Verdienstausfall infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. ein Rechtsanspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Steuerbeträge durch die Finanzämter gewährt werden.

Der Reichstag hat den Beschlüssen des Steuerausschusses zugestimmt.

Die Gewerkschaften hatten verlangt, daß das steuerfreie Existenzminimum auf 100 M monatlich festgesetzt werde. Aber die bürgerlichen Parteien des Reichstages haben es, trotzdem sie fast alle christlich-nationale Gewerkschaftler zu ihren Mitgliedern zählen, anders gewollt und beschlossen, wie oben gemeldet. Für die christlich-nationalen Gewerkschaftler bleibt die 100 M das Ziel.

Die neuen Lohnsteuervorschriften treten bereits am 1. Juni dieses Jahres in Kraft, das heißt, sie werden bei allen Lohnzahlungen wirksam, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung stattfinden. Das ist von grundlegender Wichtigkeit, denn es wird damit ausgesprochen, daß nicht der Zeitpunkt der Lohnzahlung entscheidend ist, sondern der Zeitraum der Dienstleistung, für welche die Entlohnung vorgenommen wird. Wenn der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juni 1925 fällt, ist der höhere Abzug zugrunde zu legen. Zu beachten bleibt aber auch hierbei, daß, wenn mehrere Lohnperioden (mehrere Wochen- oder Monatslöhne) in Frage kommen, alle vor dem 1. Juni endenden Lohnwochen oder Lohnmonate noch nach den alten Sätzen zu behandeln sind. Der Lohn für die Lohnwoche 26. Mai bis 1. Juni ist also nach den neuen Sätzen zu behandeln. Dagegen unterliegt bei Auszahlung des Lohnes für zwei Wochen (20. Mai bis 2. Juni) die erste Wochenrate noch den alten und nur die zweite den neuen Sätzen.

Es beträgt der steuerfreie Lohnbetrag

	künftig	bisher
für Monatslohn	80,— RMk.	60,— RMk.
für Wochenlohn	18,60	15,—

Von dem nach Absetzung des steuerfreien Lohnbetrags verbleibenden Lohn werden grundsätzlich 10 v. H. als Steuer abgezogen. Dieser Satz ermäßigte sich bisher für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes um 1 v. H. Darin tritt jetzt eine Milderung ein durch stärkere Berücksichtigung der Kinderzahl, wie die folgende Aufstellung zeigt:

bei Arbeitslohn, der monatlich 250, wöchentlich 60, täglich 10, zweistündlich 2,50 RMk. nicht übersteigt:

Zu berücksichtigende Kinderzahl	Index	
	verheirateter Arbeiter	lediger oder verwitweter Arbeiter
0	9 v. H.	10 v. H.
1	8 v. H.	9 v. H.
2	6 v. H.	7 v. H.
3	4 v. H.	5 v. H.
4	2 v. H.	3 v. H.
5	—	1 v. H.
6	—	—

Wie regelt sich nach dem Vorausgeschickten der Lohnsteuerabzug in der Praxis? Wir bringen hierfür nachstehend einige Beispiele:

1. lediger Arbeiter:

Brutto-Wochenlohn	32,80 RMk.
steuerfreier Betrag	18,60 RMk.

bleiben	14,20 RMk.
hiervon 10 v. H. Steuer	1,40 RMk.

2. verheirateter Arbeiter mit zwei minderjährigen Kindern:

Brutto-Wochenlohn	54,60 RMk.
steuerfreier Betrag	18,60 RMk.

bleiben	36,— RMk.
hiervon (10--4) = 6 v. H.	2,15 RMk.

3. verheirateter Arbeiter mit vier minderjährigen Kindern; Lohn für die zwei Wochen, 20. Mai bis 2. Juni; erste Woche (20./26. Mai) 45,60 RMk.; zweite Woche (27. Mai/2. Juni) 48,60 RMk.

a) Lohn der Maiwoche	45,60 RMk.
steuerfrei	15,— RMk.

bleiben	30,60 RMk.
hiervon (10--5) = 5 v. H.	1,50 RMk.

b) Lohn der Mai/Juni-Woche	48,60 RMk.
steuerfrei	18,60 RMk.

bleiben	30,— RMk.
hiervon (10--8) = 2 v. H.	0,60 RMk.

Es sind also für die beiden Lohnwochen insgesamt 1,50 plus 0,60 gleich 2,10 RMk. als Lohnsteuer zu kürzen.

Eine für 1925 einem Lohnsteuerverpflichtigen zugebilligte feste Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags bleibt bestehen, beträgt aber mindestens die jetzt erhöhten Sätze, also 80 RMk. monatlich und 18,60 RMk. wöchentlich. Ist sie auf einen Hundertsatz des steuerfreien Lohnbetrags festgesetzt, so ist dieser Hundertsatz auf den neuen steuerfreien Lohnbetrag anzuwenden.

bene Begründung hilft darüber in keiner Weise hinweg. Wir haben schon dargelegt, daß die bei der Entbindung sofort zu zahlenden 80 Mark kaum für die ersten Tage ausreichen. Glaubt man im Reichsarbeitsministerium in der Tat, daß die vielen unbemittelten Leute von dem Pauschbetrag etwas zurücklegen können, weil darin bereits ein Teil des Wochengeldes enthalten ist? Hat man an der hohen Stelle ganz vergessen, daß bereits vor Erscheinen des ersten Entwurfs zur W.D. von den verschiedensten Seiten voller Ersatz für die verhinderte Erwerbstätigkeit der Frau gefordert wurde? Ist denn heute nicht mehr in Erinnerung, daß im Interesse der Frau und unseres Nachwuchses ein Arbeitsverbot für acht Wochen erlassen ist und bedenkt man denn nicht, daß bei den meisten Wöchnerinnen bereits bisher die Unmöglichkeit vorlag, mit dem gewährten Wochengeld in Höhe des ganzen Krankengeldes auch bei bescheidenster Lebensführung auszukommen? Ohne die Zahlung des vollen Mindestlohnes ist eine Pflege im Wochenbett auch nur in der einfachsten Form nicht möglich; nur Ruhe und Schonung nach der Geburt erhält die Frauen gesund und fähig, von neuem kräftige, lebensfähige Kinder zu gebären. Die Krankenkassen werden wahrscheinlich durch Unterleibsleiden der Frauen, meist als Folge ungenügender Schonung nach der Entbindung, schon in hohem Maße in Anspruch genommen, als daß hier ein Sparen am unrichtigen Ende am Platze wäre. Bereits im Jahre 1908 wurde dem österreichischen Abgeordnetenhaus ein neues Gesetz, betreffend die Sozialversicherung, vorgelegt, das in seinem § 39 Wöchnerinnen eine Geldunterstützung in der Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zubilligt. In der beigegebenen Begründung wird ausdrücklich ausgeführt, daß das bisherige Krankenversicherungs-

gesetz nicht gehindert habe, daß Wöchnerinnen häufig lange vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder ihrer Beschäftigung nachgehen, um möglichst bald wieder zu vollem Arbeitsverdienst zu gelangen, für das ihnen das Krankengeld nur einen teilweisen Ersatz bietet. Demgemäß beantragte der Entwurf als Wöchnerinnenunterstützung statt des einfachen das anderthalbfache Krankengeld. Das war 1908 in Oesterreich. 1925 wagt man es im Deutschen Reiche, einen Entwurf vorzulegen, der einen gewaltigen Rückschritt darstellt, der eine Leistung wieder abschaffen will, die sich ein Jahrzehnt als vorzügliche Errungenschaft erwiesen hat, deren segensreiche Folgen von allen Freunden des Volkes mit Freuden begrüßt wurden. Es hat den Anschein, als ob wir in Deutschland die schweren Schädigungen, die der Krieg unserer Volkskraft brachte, schon ausgeglichen hätten und nicht alles aufbieten müßten, um das schwer leidende Volk zu kräftigen und zu stählen. Man scheint ganz vergessen zu haben, daß die heranwachsende Generation namenlos unter den Folgen des Krieges gelitten hat und deshalb mehr als je Mutter und Kind einer großzügigen Fürsorge bedürfen.

Der Entwurf eines Gesetzes für Wochenhilfe bietet der Kritik noch mancherlei Blößen, so u. a. den vorgeschlagenen Lastenausgleich. Wir wollen heute uns damit begnügen, die Leser aufmerksam zu machen auf die ganz großen Gefahren, die der neue Entwurf in sich birgt, und aufzufordern, überall die Stimmen dagegen zu erheben. Wir haben auf der Hut zu sein, damit der deutschen Sozialpolitik kein Abbruch geschieht. Hier heißt es:

„Vorwärts immer, rückwärts nimmer!“

Dei pte: Verwitweter Kriegsbeschädigter mit drei minderjährigen Kindern; Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags 1925 um 50 v. H.

Wochenlohn	48,—	RMk.
steuerfrei 18,60 plus 9,30 gleich	27,90	RMk.
bleiben	20,10	RMk.
hier von (10—5) = 5 v. H.	1,—	RMk.

Auf der Steuerkarte vermerkte mittellose Angehörige führen wie bisher zu einer Ermäßigung des Steuerfahes, die je nach der oben mitgeteilten Einkommenshöhe 1 oder 2 v. H. beträgt. Derartige mittellose Angehörige sind also steuerlich den Kindern gleichgestellt.

Rundschau.

Lebenshaltungsindeiz im Ma.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Mai auf 135,5 (gegen 136,7 im Vormonat). Sie ist demnach um 0,9 Prozent zurückgegangen; nach der alten Methode würde sich die Indexziffer für den Durchschnitt Mai auf 125,6, sonach ebenfalls um 0,9 Prozent niedriger als im April (126,8) stellen.

„Selbsthilfe“, Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft.

Unter diesem Namen wurde am 27. Mai in Hamburg eine Versicherungsgesellschaft gegründet, deren Sitz Hamburg 5, Beim Strohhause 38, ist und deren Stammkapital 3 Millionen Reichsmark beträgt. Der Gesellschaftsvertrag für das Unternehmen wurde genehmigt. In den Aufsichtsrat wurden von den Gründern gewählt die Herren Th. Leipart, Vorsitzender, G. Schmidt, Dr. Bachem, U. Mirus, Schriftführer (sämtlich in Berlin), P. Hoffmann, stellvertretender Vorsitzender, E. Berger, M. Mendel (sämtlich in Hamburg), A. Henze (Lübeck), stellvertretender Schriftführer. Der Aufsichtsrat wählte in den Vorstand die Herren S. Kaufmann, S. Wästlein, U. Rajch, S. Lorenz, F. Paepow, D. Streine, F. Lesche, R. Junger (sämtlich in Hamburg).

Die Arbeitervertreter auf der VII. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf.

Auf der am 19. Mai eröffneten Internationalen Arbeitskonferenz in Genf sind 42 Länder vertreten. Bekanntlich setzen sich die Delegationen aus je zwei Regierungsvertretern, einem Unternehmer- und einem Arbeitervertreter zusammen. Zehn Länder sind wieder durch unvollständige Delegationen vertreten, so daß an der Konferenz nur 32 Arbeitervertreter teilnehmen. Unter den Ländern, die keine Arbeiterdelegierten sandten, sind u. a. China, Brasilien und Peru. Dagegen sind alle europäischen Länder durch Arbeiterdelegierte vertreten. Bulgarien und Luxemburg sind auf dieser Konferenz zum erstenmal vertreten. Erfreulicherweise ist auf dieser Konferenz wieder ein Arbeitervertreter für Norwegen und Finnland anwesend. Man wird sich erinnern, daß sich die Gewerkschaftsbewegung dieser Länder infolge der kommunistischen Einflüsse in den vergangenen Jahren geweigert hatte, einen Delegierten zu entsenden. Der Beschluß, in diesem Jahre wieder an den Arbeiten der Konferenz teilzunehmen, ist zweifellos ein Beweis dafür, daß sich die Gewerkschaftsbewegung Norwegens und Finnlands von der Diktatur Moskaus, die die Teilnahme an den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamtes bekanntlich verbietet, zu befreien beginnt. Von den Ueberseeländern entsandte Chile zum erstenmal einen Arbeitervertreter.

Außer den 32 Arbeiterdelegierten nehmen noch 51 Arbeitervertreter als Sachverständige an den Beratungen teil. Insgesamt zählt die Arbeitergruppe 83 Mitglieder, von denen 44 der Amsterdamer Internationale angeschlossenen Organisationen angehören, während 8 von der christlichen und 5 von der faschistischen Gewerkschaftsbewegung entsandt wurden. Die übrigen Arbeitervertreter, hauptsächlich Delegierte von Ueberseeländern, anerkennen, obwohl sie nicht der Amsterdamer Richtung angehören, in ihrer Mehrheit die Leitung des IOB.

Bei den am 19. und 20. Mai vorgenommenen Wahlen für die verschiedenen Kommissionen, die sich mit der Vorbereitung und Prüfung der auf der Tagesordnung der Arbeitskonferenz stehenden Fragen zu beschäftigen haben, hat die Arbeitergruppe ostentativ ihrer Verachtung für das, was die Faschisten als „Gewerkschaftsbewegung“ zu bezeichnen pflegen, Ausdruck gegeben, indem sie in keiner dieser Kommissionen Italien zukeß. Die Arbeitergruppe setzt sich nicht bloß aus Anhängern des IOB. zusammen, sondern auch aus Vertretern der christ-

lichen und der „neutralen“ Gewerkschaftsbewegung. Die oben erwähnte Demonstration gegen die Faschisten ist somit ein deutlicher Beweis dafür, wie man über die „gewerkschaftliche“ Aktion der Faschisten, die bekanntlich in Mord und Totschlag der Gegner, in Einäschung und Vernichtung des Eigentums der freien Gewerkschaften in Italien besteht, in allen Richtungen der Gewerkschaftsbewegung, wie sie durch 32 Länder auf der Arbeitskonferenz vertreten ist, mit Ausnahme von Italien denkt. Der Vorschlag des faschistischen Obermachers Rossini der sich bei jeder Wahl selbst kandidierte, erhielt immer nur eine Stimme: nämlich die von ihm selbst gespendete.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Nordhausen. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband hatte zum 20. Mai zu einer Kundgebung gegen die geplante Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzolls ins Riesenhaus eingeladen. Vertreten waren Fabrikanten, Tabakhändler, Angestellte und die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen. Außerdem waren der Magistrat sowie einige Stadtverordnete anwesend. Kollege Meyer schildert in beredten Worten die Gefahren der neuen Tabaksteuervorlage. In Deutschland ist es Mode geworden, bei jeder Finanzreform den Tabak bluten zu lassen, das heißt, daß sowohl Verbaucher wie Arbeiterchaft des ganzen Gewerbes jedesmal ungeheuer darunter zu leiden haben. Wenn die Allgemeinheit keinen anderen Weg kennt als den, nur die Verbrauchsartikel zu versteuern und dabei diese Arbeitergruppen zu schädigen, dann muß die Allgemeinheit auch für die Vinderung der dadurch geschaffenen Not eintreten. Nun wird die neue Steuervorlage auf das Dawes-Gutachten zurückgeführt. Kollege Meyer weist nach, daß einmal gar nicht notwendig ist, eine Erhöhung der Steuer und des Zolls eintreten zu lassen, denn die Einnahmen werden sowieso steigen, wenn keine neue störende Steuererhöhung eintritt. Dann weist Meyer noch darauf hin, daß das Dawes-Gutachten besagt, daß die deutschen Arbeiter nicht schlechter gestellt werden dürfen als die Arbeiter der anderen Länder. Das trete aber unbedingt ein, wenn die Vorlage Gesetz werde. Alle Interessenten müssen das Menschenmögliche an Agitation aufbieten, um die Annahme des neuen Tabaksteuergesetzes zu verhindern. Stadtverordneter Jüngling schließt sich den Ausführungen des Redners an und weist ebenfalls auf die Schädigungen hin, die eintreten werden. Er empfiehlt, eine Kommission nach Berlin zu senden, die bei der Regierung und den maßgebenden Stellen vorstellig wird. Tabakhändler Paasch macht besonders auf die sozialen Gefahren aufmerksam. Heute, wo viele Kriegerwitwen sich und ihre Kinder ernähren müssen und im Tabakgewerbe Arbeit gefunden haben, müsse man verhindern, daß diese brotlos werden. Stadtrat Wertheimer und Stadtrat Pabst erklären, schon im Interesse der Stadt alles aufbieten zu wollen, damit die Stadt vor Schädigungen aus einer neuen Tabaksteuervorlage bewahrt bleibe. Koll. Gauleiter Herm. Schmidt: Aus den Statistiken geht hervor, wie der Tabak bei den fortgesetzten Steuervorlagen hat bluten müssen und die Arbeiterchaft darunter zu leiden hatte. Seit März v. J. haben mit einer ganz kleinen Unterbrechung die Tabakarbeiter 33 Prozent Arbeitslose gehabt. Die Zahl der beschäftigten Tabakarbeiter ist in Nordhausen von 2500 auf 1700 zurückgegangen. Wir müssen alles aufbieten, durch geeignete Maßnahmen diese Schädigungen von dem Tabakgewerbe abzuhalten. Vor allem müssen die Reichstagsabgeordneten, die in Tabakgebieten wohnen, von der Notwendigkeit der Ablehnung der neuen Steuer überzeugt werden. Den Rednern wurde restlos zugestimmt. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

Unter den am 30. April d. J. von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Steuervorlagen befindet sich auch eine Vorlage betreffs Abänderung des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 und der Verordnung vom 30. Oktober 1923 zur Wenderung des Tabaksteuergesetzes. Dieser Gesetzentwurf sieht eine weitere steuerliche Belastung des Tabakgewerbes vor. Nach den bisherigen Erfahrungen haben Steuererhöhungen für das Tabakgewerbe stets eine schwere Krise für dieses Gewerbe und für die von diesem Gewerbe abhängigen Teile des Wirtschaftslebens gebracht. Zurzeit befindet sich die Tabakindustrie in äußerst schwierigen Verhältnissen und es hätte eigentlich dieser Umstand der Reichsregierung Veranlassung geben müssen, den Steuerdruck dieser Industrie zu erleichtern. Ein Konsumrückgang wird die unausbleibliche Folge einer neuen steuerlichen Belastung sein. Diese Erscheinung wird auch ohne weiteres eine Einschränkung der Produktion nach sich ziehen. Im Jahre 1917 wurden in der Tabakindustrie noch 175.558 Vollarbeiter beschäftigt, während 1923 die Beschäftigungsziffer nur noch 103.405 Vollarbeiter betrug. Eine steuerliche Mehrbelastung würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Tabakgewerbes eine direkte Katastrophe bedeuten, Vermehrung der Arbeitslosigkeit und großes Elend über die von diesem Gewerbe abhängigen Erzeugnisse bringen. In Rücksicht darauf, daß das Tabaksteuereinkommen vom Jahre 1921/25 bereits 153,1 Millionen Goldmark mehr betrug als der Vorschlag der Regierung vorsah, und sicher anzunehmen ist, daß dieses Gewerbe, durch keinerlei neue Steuer belastet, eine stetige Aufwärtsentwicklung zeitigen wird und die Steuereinnahmen sich von selbst erhöhen werden, ist eine Heraufsetzung der Steuerfahes absolut nicht notwendig. Die in Nordhausen im Saale des Riesenhauses am 20. Mai 1925 stattfindende Versammlung aller Tabakinteressenten und zwar: Kautabak-, Zigarren-, Rauchtabakhersteller, Handelsvertreter, Arbeitnehmer und Vertreter der Stadtgemeinde protestieren deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die von der Reichsregierung eingebrachte Steuervorlage für das Tabakgewerbe.